

### **3. Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zum Bebauungsplan „Schwetzinger Höfe“**

#### **Anlage 6.1: Konzept Barrierefreiheit**

Das Quartier wird im Inneren weitgehend barrierefrei erschlossen. Bei öffentlich zugänglichen Freianlagen ist die schwellenlose Erreichbarkeit zu gewährleisten – soweit Höhendifferenzen zu überwinden sind, gegebenenfalls durch ergänzende Wege/Rampen.

Sämtliche Gebäude (mit Ausnahme von Gebäuden, die per se nicht barrierefrei sind, wie z. B. Reihenhäuser/Maisonetten) erhalten einen schwellenlosen Hauszugang.

In Mehrfamilienhäusern (Geschosswohnungsbau) sind alle Geschosse einschl. Kellergeschoss mit dem Aufzug schwellenfrei erreichbar.

In Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten werden barrierefreie Wohnungen gemäß § 35 (1) LBO errichtet. Sofern dies aufgrund der Gebäude- bzw. Wohnungskonzeption (z. B. bei der Errichtung von Maisonetten) nicht umsetzbar ist, wird dies durch die Erhöhung der Anzahl barrierefreier Wohnungen in anderen Gebäuden kompensiert.

Im 2. Bauabschnitt wird eine Seniorenwohnanlage realisiert, in der alle Wohnungen barrierefrei errichtet werden.

Auch in nicht nach § 35 (1) LBO barrierefreien Wohnungen werden in der Regel bodengleiche Duschen, entsprechende Flurbreiten und Türbreiten realisiert, so dass die meisten Wohnungen barrierearm und auch für mobilitätseingeschränkte Personen gut nutzbar sind.

Bei der Planung der öffentlichen Erschließung wurden die Belange der Barrierefreiheit mit dem Inklusionsbeauftragten der Stadt bereits abgestimmt und berücksichtigt.

07.09.2023/gr